

Leipziger Tageblatt

und
Anzeiger.

M 177.

Mittwoch den 26. Juni.

1850.

Morgen Donnerstag den 27. Juni a. c. Abends 6 Uhr

ist öffentliche Sitzung der Stadtverordneten im gewöhnlichen Locale.

- Tagesordnung: 1) Gutachten der Deputation zu den Kirchen, Schulen und milden Stiftungen über
a) die Rechnungen der Stadtkirchen auf die Jahre 1845, 1846 und 1847,
b) die Rechnungen des Johannishospitals auf die Jahre 1845 und 1846,
c) die Pensionirung des Waisenhauslehrers Herrn Vogel.
2) Gutachten der Deputation zu den Gasbeleuchtungs-Angelegenheiten über die Rechnung der Gasanstalt auf
das Jahr 1848.
3) Gutachten der Deputation zum Localstatut über die Ausübung des Zustimmungsrechts bei Zeitverpachtungen
im Wege der Licitation.

Bekanntmachung, die unentgeldliche Impfung der Schuropocken betr.

Die unentgeldliche Impfung der Schuropocken wird auch in diesem Jahre allen unbemittelten Personen jeden Alters, welche in hiesiger Stadt, den Vorstädten und den zu der Stadt, dem Königlichen Kreisamte und der Universität gehörigen Dörfern wohnen, hiermit angeboten.

Dieselbe soll von jetzt an während eines Zeitraums von sechs Wochen und zwar in jeder Woche

Donnerstags Nachmittags von 3—5 Uhr

auf dem Rathause hier in einem daselbst 2 Treppen hoch linker Hand befindlichen Locale stattfinden.

Leipzig den 6. Juni 1850.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Koch. Ritter.

Bekanntmachung.

Die Herren Professoren und Dozenten an hiesiger Universität werden hierdurch veranlaßt, die Ankündigungen der Vorlesungen, welche sie im nächsten Winter-Semester zu halten beabsichtigen, Beihilfe des aufzustellenden Lectionenkataloges binnen 14 Tagen und längstens

den 9. Juli d. J.

an den Redakteur des Katalogs Herrn Prof. Dr. Schletter (Universitätsstraße Nr. 8) einzusenden.

Leipzig den 22. Juni 1850.

Der Rector der Universität daselbst.
Friedrich Bülow.

Einige Bemerkungen über die Adresse des hiesigen Volksvereins an Se. Maj. den König.

Wenn es überhaupt Pflicht der Presse ist, auf die Verbreitung richtiger Ansichten von den Rechten und Pflichten der Staatsbürger hinzuwirken, und für allgemeinere Bekanntschaft mit dem geltenden Rechte und den bestehenden Gesetzen besorgt zu sein, so wird diese Pflicht um so stärker dann sein, wenn die Wogen politischer Parteiung höher als gewöhnlich gehen und unter bedenklicheren Verhältnissen als sonst die Gefahren einer Verkennung dessen, was Recht ist, drohen. In diesem Sinne fühlt sich der Verfasser dieser Zeilen gedrungen, einige Bemerkungen hier öffentlich auszusprechen, welche sich auf die vor Kurzem erlassene und durch die Zeitungen verbreitete Adresse des hiesigen Volksvereins*) beziehen, die dieser

vor Kurzem an Se. Maj. den König über die bekannten neuesten Regierungsmahregeln gerichtet hat. Der Verf. bemerkt dabei aus-

völkerung, so wissen wir doch, daß die überwiegende Mehrzahl unserer Mitbürger unsere Besorgnissetheil, deren Gewissen wir es zu überlassen haben, vor Fürst und Vaterland ihr Schweigen zu rechtfertigen. Wir hielten es für ein Vergehen an Ew. Majestät und am Vaterlande, zu verschweigen, daß wir der rechtsbewußten Meinung leben, Ew. Majestät sei in der neusten Zeit von Ihren Räthen übel berathen worden. Ja wir müssen es aussprechen, daß mit äußerst wenigen Ausnahmen nur eine Stimme der tiefsten Missbilligung über einige der neusten Verordnungen der verantwortlichen Räthe Ew. Majestät durch das ganze Land, ja durch ganz Deutschland erklang. Wir kennen innerhalb unserer Landesgrenzen kaum mehr als zwei, drei Zeitblätter, in denen dieser Stimme nicht bald mehr bald weniger entschiedene Worte geliehen werden. Ew. Majestät verantwortliche Räthe haben durch eine Verordnung vom 5. d. Mts. die Todesstrafe einseitig wieder eingeführt. Durch das verfassungsmäßige Gesetz vom 2. März 1849, durch welches die die Todesstrafe abschaffenden „Grundrechte der Deutschen“ zum Gesetz für Sachsen erhoben wurden, war sie aus der sächsischen Gesetzgebung ausgetilgt. In gleicher Weise haben dieselben durch die Verordnung vom 3. d. Mts. die durch dasselbe Gesetz v. 2. März 1849, und das sächsische Vereinsgesetz vom 14. Novbr. zu Recht bestehende Freiheit, in Versammlungen und Vereinen zusammenzutreten, einseitig und wesentlich beschränkt, ja sogar theilsweise aufgehoben. Dieselben haben durch eine dritte Verordnung von demselben Tage in eigenmächtiger Überschreitung der Bestimmungen des §. 5 des Preßgesetzes vom 18. Novbr. 1848, welches bloß von formellen Verwaltungsbefugnissen der Polizei spricht, die Tagespresse der Polizei in die Hände gegeben. Endlich und hauptsächlich haben Ew. Majestät Minister denjenigen Landtag, den Ew. Maj. am 17. Nov. 1848 mit den Worten entliefen: „es ist das „letzte Mal“, wo ich Sie, die „Stände“

*) Wir geben diese Adresse nachstehend im Zusammenhange, damit die Leser d. Bl. sich ein selbstständiges Urtheil über dieselbe und über die nachfolgenden Bemerkungen zu bilden in den Stand gesetzt sind:

D. N. d.

Allerdurchdringlichster u. In dem constitutionellen Staate, das heißt in dem auf einem Vertrage zwischen Fürsten und Volk beruhenden Staate, hat der Bürger das schwere Vorrecht vor einem absolut regierten Unterthanen, ja noch mehr — hat er als Mitbeteiligter am Vertrage die heilige Pflicht vorans, in der Zeit der allgemeinen Gefahr ein bescheiden mahnendes Wort an den Stufen des Thrones niederzulegen.

Wenn wir, die ehrbietigste Unterzeichneten, uns zu Erfüllung dieser Pflicht gegen Fürst und Vaterland jetzt aufgefordert fühlen, so glauben wir nicht, und deshalb rechtfertigen zu müssen. Wir überlassen dies der gefahrdrohenden Lage des Vaterlandes und dem weisen Ermessen Ew. Majestät. Sind wir auch nur ein kleiner Bruchtheil der sächsischen Pe-